

Reglement zur Eignungsprüfung für den Joint-Degree Bachelorstudiengang Multimedia Production/Media Engineering

Autor/in: Thomas Hodel, Martin Studer
Ausgabestelle: Hochschulrat
Geltungsbereich: Fachhochschule Graubünden
Klassifizierung: Intern
Version: V01.01
Ausgabedatum: 03.09.2019

Gestützt

auf das Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF), Art. 11 Abs. 3 vom 24. Oktober 2012 (Stand 1. Januar 2016), den Regierungsratsbeschluss zur Teilrevision der Verordnung über Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (Zulassungsbeschränkung an Hochschulen) vom 12. Dezember 2017 und das Studien- und Prüfungsreglement Bachelor/konsekutiver Master, Art. 3 und Art. 27 vom 3. September 2019.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Gegenstand
- ¹ Dieses Reglement regelt die Durchführung der Eignungsprüfung für den Joint-Degree Bachelorstudiengang Multimedia Production/Media Engineering.
- ² Die Eignungsprüfung beurteilt die für die Berufstätigkeit notwendige persönliche Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber und dient somit als Grundlage für die Vergabe der Studienplätze.
- ³ Das Reglement stellt sicher, dass die Bewertung der Eignung fair, transparent und nachvollziehbar durchgeführt wird.
- Art. 2
Geltungsbereich
- ¹ Dieses Reglement gilt ausschliesslich für den Joint-Degree Bachelorstudiengang Multimedia Production/Media Engineering.

II. Eignungsprüfung

- Art. 3
Aufbau
- ¹ Die Eignungsprüfung umfasst die folgenden beiden Stufen:
- Stufe 1: Bewertung aufgrund des Bewerbungsdossiers/Motivationsschreibens
 - Stufe 2: Bewertung aufgrund der Eignungsabklärung

- Art. 4
Durchführungszeitpunkt
- ¹ Die Eignungsprüfung für den Studienstart im Herbst des Anmeldejahres wird an zwei Terminen angeboten, einmal im Herbst des Vorjahres sowie im Frühling des Anmeldejahres.
- ² Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber entscheiden, an welchem Termin sie die Eignungsprüfung absolvieren möchten.
- Art. 5
Kriterien
- ¹ Die Bewertung der Eignung erfolgt aufgrund definierter Kriterien auf einer Punkteskala von 1 bis 6, wobei 1 die tiefste und 6 die höchste zu erreichende Punktezahl ist.
- ² Die Kriterien orientieren sich an folgendem Kompetenzraster:
- a) Fachkompetenz
 - b) Methodenkompetenz
 - c) Sozialkompetenz
 - d) Selbstkompetenz
- ³ Die Kriterien für die Fachkompetenz basieren auf den Beschreibungskriterien der Dublin Deskriptoren:
- a) Wissen und Verstehen
 - b) Anwenden von Wissen und Verstehen
 - c) Urteilen
 - d) Kommunikative Fertigkeiten
 - e) Selbstlernfähigkeiten

III. Stufe 1: Bewertung aufgrund des Bewerbungsdossiers/Motivationsschreibens

- Art. 6
Zulassung
- ¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 3 des Studien- und Prüfungsreglements Bachelor/konsekutiver Master erfüllen, können ihr Bewerbungsdossier einreichen.
- Art. 7
Elemente
- ¹ Das Bewerbungsdossier umfasst die folgenden Unterlagen:
- a) Anmeldung inklusive Beilagen
 - b) Motivationsschreiben (maximal 3000 Zeichen ohne Leerschläge)
- Art. 8
*Bewertungsschema
Motivationsschreiben*
- ¹ Die Bewertung des Motivationsschreibens erfolgt aufgrund folgender Kriterien :
- a) Motivation (Gewichtung: 40 %)
 - b) Stil und Kreativität (Gewichtung: 30 %)
 - c) Rechtschreibung und Grammatik (Gewichtung: 30 %)
- ² Ein detailliertes Bewertungsschema wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor Einreichung des Dossiers zur Verfügung gestellt.

- Art. 9
Durchführung
- ¹ Die Motivationsschreiben werden von einem Ausschuss bewertet. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch die Studienleitung bestimmt.
- ² Der Ausschuss setzt sich aus der Studienleitung sowie mindestens einer Vertretung der Dozierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeitenden zusammen.
- ³ Die Mitglieder des Ausschusses beurteilen die Motivationsschreiben gemäss Bewertungsschema unabhängig voneinander. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- Art. 10
Bestehen der Stufe
- ¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben Stufe 1 der Eignungsprüfung bestanden, falls das Motivationsschreiben mit 4 oder mehr Punkten bewertet wird.
- Art. 11
Mitteilung
- ¹ Das Ergebnis der Bewertung des Motivationsschreibens und der damit verbundene Entscheid bezüglich Zulassung oder Nichtzulassung zur Eignungsabklärung wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern schriftlich mitgeteilt.
- Art. 12
Wiederholung
- ¹ Bei Nichtzulassung zur Eignungsabklärung aufgrund der Beurteilung des Motivationsschreibens besteht die Möglichkeit, das Bewerbungsdossier auf einen der nächsten Durchführungstermine der Eignungsprüfung erneut einzureichen.

IV. Stufe 2: Bewertung aufgrund der Eignungsabklärung

- Art. 13 *Art.13 Zulassung*
- ¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche Stufe 1 der Eignungsprüfung gemäss Art. 10 bestanden haben, werden zur Eignungsabklärung zugelassen.
- Art. 14
Elemente
- ¹ Die Eignungsabklärung besteht aus zwei Elementen:
- a) Prüfung (Dauer: 45 Minuten; Gewichtung: 50 %)
 - b) Bewerbungsgespräch (Dauer: 15 Minuten; Gewichtung: 50 %)
- ² Die Prüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
- a) Interaktive Medien (Dauer: 15 Minuten; Gewichtung: 1/3)
 - b) Schreiben und Sprechen (Dauer: 15 Minuten; Gewichtung: 1/3)
 - c) Visualisieren (Dauer: 15 Minuten; Gewichtung: 1/3)
- Art. 15
Information
- ¹ Folgende Informationen werden den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor der Eignungsabklärung zur Verfügung gestellt:
- a) Detailliertes Bewertungsschema mit Kriterien und Angaben zur Erfüllung der Kriterien
 - b) Modalitäten der Eignungsabklärung, insbesondere die erlaubten Hilfsmittel

- Art. 16
Durchführung
- ¹ Für die Durchführung und Bewertung der Teilprüfungen sowie des Bewerbungsgesprächs ist jeweils ein Ausschuss von mindestens drei Personen, davon mindestens eine Vertretung der Dozierenden, zuständig. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Studienleitung bestimmt.
 - ² Die Mitglieder der Ausschüsse beurteilen die Teilprüfungen sowie das Bewerbungsgespräch gemäss Bewertungsschema unabhängig voneinander. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
 - ³ Die Eignungsabklärung wird ausschliesslich in deutscher Sprache durchgeführt.
 - ⁴ Der Verlauf der Teilprüfungen sowie des Bewerbungsgesprächs werden protokolliert.
- Art. 17
Teilprüfung Interaktive Medien
- ¹ Die Teilprüfung Interaktive Medien ist eine mündliche Prüfung.
 - ² Die Bewertung erfolgt anhand des folgenden Schemas:
 - a) Vorgehen (20 %)
 - b) Denkvermögen (20 %)
 - c) Bedarfsanalyse (20 %)
 - d) Kreativität (20 %)
 - e) Vorwissen (20 %)
- Art. 18
Teilprüfung Schreiben und Sprechen
- ¹ Die Teilprüfung Schreiben und Sprechen besteht aus Aufgaben, die schriftlich oder mündlich gelöst werden.
 - ² Die Bewertung erfolgt anhand des folgenden Schemas:
 - a) Verständnis für Funktion und Wirkung von Sprache (Gewichtung: 20 %)
 - b) Kreativität/Fantasie (Gewichtung: 20 %)
 - c) Interesse an Sprache und Reflexion darüber (Gewichtung: 20 %)
 - d) Sprachflair/Orthographie/Grammatik (Gewichtung: 20 %)
 - e) Ausdrucksvermögen und Klarheit (Gewichtung: 20 %)
- Art. 19
Teilprüfung Visualisieren
- ¹ Die Teilprüfung Visualisieren besteht aus einer gestalterischen Aufgabe, die vor Ort gelöst wird.
 - ² Die Bewertung erfolgt anhand des folgenden Schemas:
 - a) Sorgfalt (Gewichtung: 10 %)
 - b) Umgang mit Farbe (Gewichtung: 10 %)
 - c) Umgang mit Form und Negativräumen (Gewichtung: 10 %)
 - d) Dienlichkeit (Gewichtung: 10 %)
 - e) Kreativität visuell (Gewichtung: 10 %)
 - f) Kreativität inhaltlich (Gewichtung: 10 %)
 - g) Gestaltung (Gewichtung: 10 %)
 - h) Umgang mit Schrift (Gewichtung: 10 %)
 - i) Wurf (Gewichtung: 20 %)
- Art. 20
Bewerbungsgespräch
- ¹ Das Bewerbungsgespräch findet am Ende der Eignungsabklärung statt.
 - ² Die Bewertung erfolgt anhand des folgenden Schemas:
 - a) Kommunikationsfähigkeit (20 %)

- b) Motivation (20 %)
- c) Reflexionsfähigkeit (20 %)
- d) Auftreten (20 %)
- e) Eigenständigkeit (20 %)

Art. 21
*Bewertung
Eignungsabklärung*

- ¹ Die Gesamtbewertung der Eignungsabklärung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Elemente der Eignungsabklärung.
- ² Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die Eignungsabklärung bestanden, falls diese mit 4 oder mehr Punkten bewertet wird.

Art. 22
Mitteilung

- ¹ Das Ergebnis der Bewertung von Stufe 2 der Eignungsprüfung und der damit verbundene Entscheid bezüglich Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsabklärung wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern schriftlich mitgeteilt.

Art. 23
Einsicht

- ¹ Die Einsicht in die Bewertung der Eignungsabklärung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an die Studienleitung.

Art. 24
Wiederholung

- ¹ Eine nicht bestandene Eignungsabklärung kann einmal wiederholt werden.
- ² Die Wiederholung findet im Rahmen der ordentlichen Durchführung der Eignungsprüfung statt.

Art. 25
Abwesenheiten

- ¹ Abwesenheiten von Eignungsabklärungen infolge schwerwiegender Gründe (Krankheit, Unfall, Trauerfall) sind der Studienleitung schriftlich darzulegen.
- ² Im Falle eines unentschuldigtem Fernbleibens wird die Eignungsabklärung als nicht bestanden gewertet.

Art. 26
Gebühren

- ¹ Für die Eignungsabklärung wird eine Gebühr von CHF 200.- in Rechnung gestellt.

V. Vergabe von Studienplätzen

Art. 27
Verfahren

- ¹ Das Ranking der Ergebnisse der bestandenen Eignungsabklärungen bildet die Grundlage für die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze.
- ² Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Eignungsabklärung bestanden haben, aber keinen Studienplatz bekommen, werden automatisch auf die Warteliste gesetzt. Sobald ein Studienplatz frei wird, wird gemäss Ranking die nächste Studienbewerberin respektive der nächste Studienbewerber angefragt.
- ³ Nach Studienstart erlischt die Warteliste.
- ⁴ Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Eignungsabklärung bestanden, aber keinen Studienplatz erhalten haben, können die Eignungsprüfung wiederholen.

- Art. 28
Mitteilung
- ¹ Der Entscheid bezüglich Vergabe von Studienplätzen wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern schriftlich mitgeteilt.
- ² Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist mit der Zusage zum Studienplatz zum Studium angemeldet.
- ³ Studienbewerberinnen und Studienbewerber können sich innert 20 Tagen nach Erhalt der Studienplatzzusage vom Studium abmelden. Damit erlischt der Anspruch auf einen Studienplatz.

VI. Abschliessende Bestimmungen

- Art. 29
Rechtspflege
- ¹ Entscheide betreffend Nichtzulassung zum Studium können innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung mit Beschwerde beim Beschwerdeausschuss des Hochschulrates angefochten werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind – soweit im Besitz – beizulegen und an den Beschwerdeausschuss des Hochschulrates der Fachhochschule Graubünden, Pulvermühlestrasse 57, 7004 Chur, zu richten. Entscheide des Beschwerdeausschusses können innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
- Art. 30
Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 3. September 2019 in Kraft. Es ersetzt wegen des Namenswechsels der Fachhochschule das inhaltlich identische Reglement vom 1. Juli 2018.

Fachhochschule Graubünden

Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates

Jürg Kessler
Rektor